



Deutsche heiraten in der Volksrepublik China



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Volksrepublik China

Stand: Januar 2015

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in der Volksrepublik China unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Januar 2015

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich wirksam kann in der Volksrepublik China nur standesamtlich geheiratet werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Mindestens einer der beiden Verlobten muss einen dauernden Aufenthalt in der Volksrepublik China haben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird in der Volksrepublik China von einem Zivilstandsbeamten (Standesbeamten) vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Bei gemischt-nationalen Eheschließungen ist örtlich die Zivilstandsbehörde am Ort des gemeldeten Wohnsitzes der/des chinesischen Verlobten (an dem der „Hukou“ (Haushaltsbuch) geführt wird) zuständig. Die sachliche Zuständigkeit liegt bei Ausländerbeteiligung bei den Zivilverwaltungsabteilungen auf Provinzebene.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht, aber Sie sollten sich mit der zuständigen Zivilstandsbehörde in Verbindung setzen, um den gewünschten Trauungstermin festzulegen.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Sobald alle notwendigen Unterlagen vorliegen, kann die Trauung erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Reisepässe
- Beglaubigtes Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, falls einer oder beide Heiratswillige geschieden sind.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer oder beide Heiratswillige verwitwet sind.
- Mindestens 3 Fotos (Querformat 4,0 x 6,0 cm mit einfarbigem Hintergrund, Halbkörperfotos, ohne Kopfbedeckung, möglichst Hochglanz), auf denen die Verlobten gemeinsam abgebildet sind.
- Ehefähigkeitszeugnis mit Legalisationsvermerk der zuständigen chinesischen Auslandsvertretung in Deutschland oder eine unter Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses ausgestellte Konsularbescheinigung der deutschen Auslandsvertretung:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann ebenfalls ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses werden in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses mit beglaubigter Unterschrift des deutschen Verlobten
- Beglaubigte Passkopien der Verlobten
- Geburtsurkunden beider Verlobter
- Ledigkeitsnachweis und ggf. eidesstattliche Erklärung zum Familienstand des ausländischen Partners
- Heirats- und Scheidungsurkunde bzw. Sterbeurkunde bei eventuellen Vorehen

Chinesische Urkunden sind in aller Regel in Form von notariellen Urkunden mit beglaubigter deutscher Übersetzung und in legalisierter Form vorzulegen.

Erfahrungsgemäß fordert das chinesische Standesamt immer die Vorlage einer konsularischen Bescheinigung zur Ehesfähigkeit („Single Certificate“). Die Konsularbescheinigung kann von den deutschen Auslandsvertretungen nach Vorlage folgender Unterlagen ausgestellt werden:

- Ehesfähigkeitszeugnis im Original und in Kopie
- Gültige Reisepässe in Kopie

Die Konsularbescheinigung wird nur auf Grundlage eines deutschen Ehesfähigkeitszeugnisses erteilt. Sie wird in Deutsch ausgestellt und muss in die chinesische Sprache übersetzt werden. Die Vorlage einer Meldebescheinigung ist nicht ausreichend.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von Trauzeugen ist nicht vorgeschrieben.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Da die Trauung sowie die vorangehende Antragsstellung in chinesischer Sprache erfolgen, ist bei nicht ausreichenden Sprachkenntnissen ein Dolmetscher erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach erfolgter Trauung erhalten beide Ehegatten jeweils eine chinesische Heiratsurkunde – ein sogenanntes Heiratsbüchlein.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in der Volksrepublik China geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach chinesischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Zur Vorlage bei deutschen Behörden muss die chinesische Heiratsurkunde legalisiert werden.

Die Legalisation ist die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de, Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen. Merkblätter zur Legalisation chinesischer Urkunden finden Sie auf der Homepage der deutschen Auslandsvertretungen in China: www.china.diplo.de

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

In der VR China behält jeder Ehegatte bei Eheschließung seinen bisher geführten Familiennamen. Eine Namenserklärung wird bei Eheschließung grundsätzlich nicht abgegeben.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit, an.

Wie erhält man eine deutsche Heiratsurkunde?

Deutsche haben die Möglichkeit, freiwillig eine (gebührenpflichtige) Registrierung in einem deutschen Eheregister vornehmen zu lassen (Nachbeurkundung der Eheschließung). Nach der Registrierung können entsprechende Auszüge aus dem Register erteilt werden, die einer deutschen Heiratsurkunde entsprechen.

Sofern einer der Ehegatten noch in Deutschland gemeldet ist, wird der Eintrag im Eheregister des Standesamts am Wohnsitz geführt. Falls kein Meldewohnsitz mehr in Deutschland besteht, ist das Standesamt 1 Berlin für den Eintrag im Eheregister zuständig.

Ein Antrag auf Nachbeurkundungen kann über die örtlich zuständige deutsche Auslandsvertretung in der Volksrepublik China oder unmittelbar beim Wohnsitzstandesamt gestellt werden.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Das chinesische Aufenthaltsrecht sieht die Möglichkeit der Visumerteilung an Ehegatten von chinesischen Staatsangehörigen bzw. Ausländern mit Daueraufenthaltsrecht (Residence Permit) in der Volksrepublik China vor.

Ist eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist in der Volksrepublik China nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die jeweils anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die chinesische Botschaft in Berlin.

Ein Merkblatt zur Eheschließung deutscher Staatsangehöriger in der Volksrepublik China finden Sie auf der Homepage der deutschen Auslandsvertretungen unter www.china.diplo.de

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.